



SATZUNG DER GEMEINDE  
**BIMÖHLEN**  
 KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE  
 IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE  
 (§ 34 Abs. 2 BBauG.)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. 9. 1979 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 19. 9. 1979 von der Gemeindevertretung beschlossen.

GEMEINDE BIMÖHLEN  
 Den 28. 1. 1980



Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 27. 2. 1980 mit Az.: II-810a-SII-311-60.9. mit Auflagen erteilt.

GEMEINDE BIMÖHLEN  
 Den 14. 8. 1980



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. 9. 1979 erfüllt. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 19. 9. 1979, Az.: II-810a-SII-311-60.9. bestätigt.

GEMEINDE BIMÖHLEN  
 Den 14. 8. 1980



Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE BIMÖHLEN  
 Den 14. 8. 1980



Diese Satzung ist am 29. 8. 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE BIMÖHLEN  
 Den 29. 8. 1980



**Zeichenerklärung:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
- Innenbereich gemäß § 34 BBauG.;
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1.;
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen,
- KM

Politische Grenzen  
 1 GdG: Wienerndorf  
 2 Großensaal  
 3 Bimöhlen  
 Kreis Segeberg

1:5000  
 Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein Herausgegeben 1963

Vervielfältigung verboten.

Fortführungsstand:  
 Fortgeführt:  
 Nachträge: 1979  
 Redaktionsänderungen